

SAMTGEMEINDE SCHLADEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 23.ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

ENTWURF

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet:

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 60 Bauen und Planen
Abteilung Planung
Dipl. Ing. A. Haacke

INHALTSVERZEICHNIS:

Rechtsgrundlagen.....	3
TEIL I BEGRÜNDUNG	4
1. Allgemeines	4
1.1 Allgemeine Ziele und Zwecke / Planungserfordernis	4
1.2 Lage	5
1.3 Geltungsbereich	5
2. Planerische Vorgaben.....	6
2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	6
2.2 Bebauungspläne	7
2.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht.....	7
2.3.1 Landschaftsrahmenplan.....	7
2.3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	7
2.3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete ..	8
2.4 Sonstige Vorgaben	8
3 Rahmenbedingungen.....	8
3.1 Verkehrliche Erschließung.....	8
3.2 Bisherige Nutzungen / Bestandssituation	8
4. Planungsziele und Planinhalt	10
4.1. Planungskonzeption	10
4.2 Art der baulichen Nutzung	12
5. Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	12
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	12
7. Ergebnis der öffentlichen Auslegung.....	15
8. Verfahren	15
TEIL II UMWELTBERICHT	16
1. Einleitung	16
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	17
2.1.1 Schutzgut Mensch	17
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
2.1.3 Schutzgut Boden.....	20
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	20
2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima	21
2.1.6 Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild	21
2.1.7 Schutzgüter Sach- und Kulturwerte	22
2.2 Wechselwirkungen der Schutzgüter	22
2.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	23
2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	24
2.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
3.1.1 Vermeidung	24
3.1.2 Verringerung.....	25
3.1.3 Ausgleichsmaßnahmen	25
3.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
3.2.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes	25
3.2.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich.....	25
3.3 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	26
3.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung - Monitoring ...	26
3.5 Zusammenfassung	26

Quellen:	28
Anhang: Übersicht Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 9	29
Abbildung 1. Übersicht Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 9	
Abbildung 2. Flächennutzungsplanübersicht	

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Gemeindeordnung
(Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Ziele und Zwecke / Planungserfordernis

Anlass für die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schladen ist der Antrag der FEMO (Freilicht- und ErlebnisMuseum Ostfalen) und der Gemeinde Werlaburgdorf, die Ziele und Zwecke des Vereins, die die Pfalz Werla betreffen durch die erforderliche Bauleitplanung zu sichern und zu fördern.

Die beabsichtigten archäologischen Untersuchungen auf dem Gelände der Kaiserpfalz Werla sollen neue Erkenntnisse über die aktuelle, real existierende Befundlage liefern. Die Kenntnisse bilden die Grundlage für das geplante Projekt Archäologischer Park „Kaiserpfalz Werla“.

Die Grabungsergebnisse des Jahres 2007, aber auch die der Ausgrabungskampagnen seit 1926, liegen dem Bestreben zugrunde, die bedeutende Anlage der Öffentlichkeit durch die Einrichtung eines archäologischen Parks zugänglich zu machen.

Als baugeschichtlich gesichert darf angenommen werden, dass die Pfalz bereits 926 im Wesentlichen als Befestigungsanlage bestanden hat. Die Ausgrabungen lassen erkennen, dass die Hauptburg in ihrer zeitlichen Einordnung durch Heinrich I. bereits im 9. Jhrdt. sowohl gegen Osten durch eine Mauer, den Steilhang und die Okerniederung als auch gegen Norden und Westen durch Mauern und die großen Vorburgen gesichert gewesen sein muss.

Die geschichtliche Überlieferung der Kaiserpfalz Werla beginnt 926 mit jenem Ereignis, dass König Heinrich I. den Angriff der Ungarn abwehren und daraufhin den bekannten neunjährigen Waffenstillstand mit ihnen abschließen konnte. Seitdem war die Pfalz bis ins 11. Jahrhundert, bis in die Regierungszeit Heinrichs II., auf das Engste mit der Geschichte des Reiches verbunden. Sie war als große militärische Anlage, als großer wirtschaftlicher Stützpunkt in der Königslandschaft rund um den Harz, als Ort für die königlichen Hoftage und ebenso als Ort für die sächsischen Landtage in Gegenwart, aber auch in Abwesenheit des königlichen Herzogs bedeutsam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schladen wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Stand der 22. Änderung entwickelt. Der Geltungsbereich ist zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin ist der Standort der ehemaligen Kaiserpfalz Werla als Baudenkmal gekennzeichnet. Das Plangebiet unterliegt der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Gebiet der früheren Kaiserpfalz Werla).

1.2 Lage

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage von Schladen, südlich von Werlaburgdorf und westlich der Oker. Das Gelände der ehemaligen Pfalz Werla (Haupt- und Vorburgen) liegt in seiner Ausdehnung auf dem Werlahügel, einer ca. 18,0 m über der Oker gelegenen eiszeitlichen Geländeterrasse, die Hauptburg selber auf einem nach Osten steil abfallenden Geländesporn. Unterhalb der Pfalz vereinigen sich die Wasserläufe der Wedde, des Eckergrabens, der Ilse, des Schiffgrabens, aber auch der Warne mit der Oker, die mit der Ilse bis kurz vor Ohrum ein breites Tal bildet, dass in früheren Zeiten kaum passierbar war. Lediglich die Furten in Ohrum, Schladen und vermutlich die sogen. „Schäferbrücke“, 1,0 km nördlich des Eselstieges, ließen eine Okerquerung zu.

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich sichert die Entwicklung eines Archäologischen Parks vorerst in dem Umfang der Flächenverfügbarkeit, die durch Ankauf von Privaten und durch Vertrag mit dem Land Niedersachsen vorliegt (Stand März 2008).

Des weiteren sind private landwirtschaftliche Flächen einbezogen, die durch die Bauleitplanung nicht in ihrem derzeitigen Nutzungszweck eingeschränkt werden, allerdings durch die städtebauliche Zielsetzung einer anderen Wertigkeit zugeführt werden. Der Flächennutzungsplan bestimmt zukünftig die städtebauliche Entwicklung, d.h. auch die Zulässigkeit von Vorhaben.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorabstimmung mit der Lenkungsgruppe (Koordinierungsgruppe zur Förderung des Projektes Kaiserpfalz Werla), der FEMO und dem Vorstand des Fördervereins Archäologischer Park Kaiserpfalz Werla e.V. können die Ziele des Vereins mit der Abgrenzung weiterverfolgt werden.

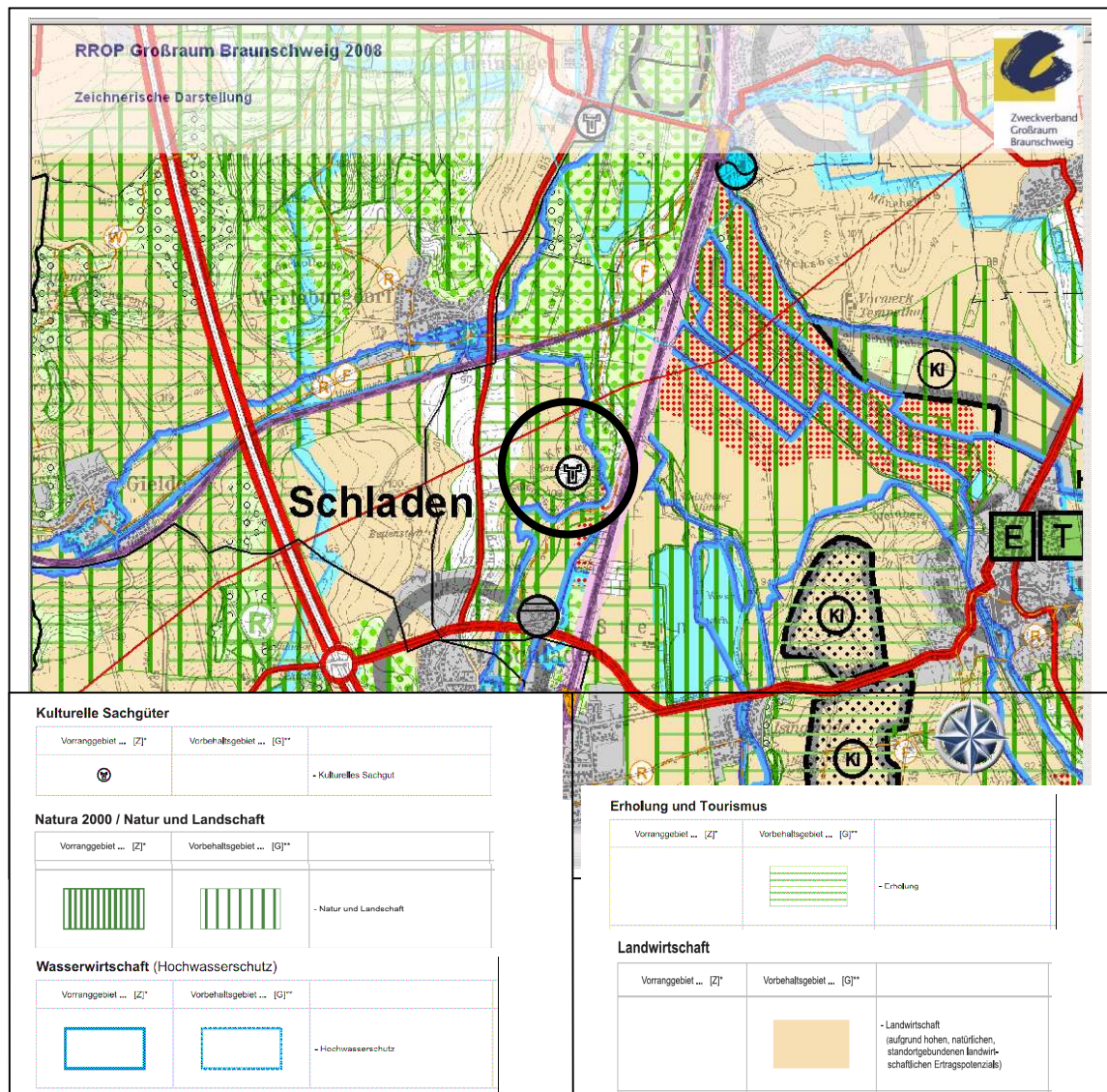
2. Planerische Vorgaben

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008. Das Plangebiet ist dort mit einander überlagernden Flächendarstellungen belegt. Insgesamt ist die Fläche als Vorranggebiet für kulturelle Sachgüter festgelegt. Ein Teilbereich des Plangebietes, die Hangflächen zur Oker, ist parallel dazu mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert. Für die Uferbereiche der Oker ist zudem noch ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Weiterhin sind Vorbehaltsgebiete für Erholung, Natur und Landschaft sowie für die Landwirtschaft festgelegt.

Die Ziele der Bauleitplanung mit der Sicherung des kulturellen Sachgutes der Kaiserpfalz Werla als auch der Naturschutzgedanke des Projektes decken sich somit mit den regionalplanerischen Zielsetzungen. Andere raumordnerische Belange werden durch die 23. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalem Raumordnungsprogramm 2008



2.2 Bebauungspläne

Bebauungspläne bestehen im Änderungsbereich gegenwärtig nicht.

2.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

2.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel von 1996 enthält folgende Aussagen:

zum LSG „Kaiserpfalz Werla“ WF9

- Vorschlag der Ausweisung der Kernbereiche als Naturschutzgebiet (NSG),
- Restfläche als kleinstrukturierte Feldflur anlegen,
- Anlage von Pufferzonen zum vorgeschlagenen NSG.

Der Realisierung der genannten Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans steht die mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Planung in Teilen – Ausweisung als NSG - entgegen. Der direkte Schutzzweck des LSG „Kaiserpfalz Werla“, der Erhalt der Burganlagen, wird jedoch mit der vorliegenden 23. Änderung weiter verfolgt. Die mit der Planung des Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ einhergehende Anlage einer extensiven Parklandschaft folgt der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes.

2.3.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Für das Plangebiet, mit Ausnahme der westlichen Flächen direkt neben der L 615 mit der späteren Nutzung als Stellplatzflächen, obliegt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kaiserpfalz Werla“ vom 02.02.1959.

Nach § 2 Abs.1 der Verordnung über das LSG „Kaiserpfalz Werla“ ist es verboten, innerhalb des LSG Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten, insbesondere die im LSG liegenden Burganlagen zu beschädigen oder zu beseitigen. Hierfür bedarf es nach § 2 Abs.2 der Schutzgebietsverordnung einer Zustimmung der Natur- und Landschaftsschutzbehörde.

Besonders geschützte Biotope nach § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Die von den Planungen betroffenen Magerrasenflächen sind Biotope, die nach § 28 a Abs.1 Ziff. 1 NNatG unter besonderen Schutz gestellt sind (Besonders geschütztes Biotop). Nach § 28 Abs.2 NNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigungen des besonders geschützten Biotop führen könnten. Nach Abs. 5 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zulassen. In diesem Fall können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

2.3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.4 Sonstige Vorgaben

Für Teile des Plangebietes ist die Ausweisung als Grabungsschutzgebiet gemäß § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geplant. Vorhaben im zukünftigen Grabungsschutzgebiet, die das verborgene Kulturdenkmal gefährden könnten, bedürften dann der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Verkehrliche Erschließung

Nach dem Stand der Vorplanungen soll die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs von Westen, von der Landesstraße L 615 her, durch Inanspruchnahme vorhandener landwirtschaftlicher Wegeflächen erfolgen. Die vorhandenen Wegeflächen (Feldinteressentschaftswege) sind entsprechend zu sichern und auszubauen. Der Besucherverkehr wird direkt an der Landesstraße L 615 mit einer Fläche für den Stellplatzbedarf abgefangen. Die zukünftige Anlage wird für den Besucher nur fußläufig (und per Fahrrad) oder für Rettungsfahrzeuge zu erreichen sein.

3.2 Bisherige Nutzungen / Bestandssituation

Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten größtenteils als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt. Der Kernburgbereich und die südlichen Steilhänge sind mit Ruderalvegetation, z.T. Magerrasenflächen und durchgewachsenen Schlehen bestockt (s. Kapitel 2.1.2 Umweltbericht)

Abbildung 2 Luftbild



4. Planungsziele und Planinhalt

4.1. Planungskonzeption

Das Konzept des Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ beinhaltet eine defensive Vorgehensweise, die schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet ist, die historische Stätte mit aller Vorsicht für Besucher zu erschließen. Eine hohe Besucher- und Veranstaltungsintensität wird hier nicht verfolgt.

Folgende Eckpunkte sind für den Archäologieparks Kaiserpfalz Werla vorgesehen:

- Die Erstellung eines „Landschaftspark“ mit (nur) ausgewählten 1:1-Rekonstruktionen, die nicht zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen originaler Substanz führen.
- Die authentische Bausubstanz wird aufgedeckt und sichtbar gemacht. In der Kernburg sollen Fundamente um 40 – 70 cm erhöht werden, die Innenräume bekommen eine Schüttung und können dann begangen werden.
- Es werden großflächige Geländestrukturen nachmodelliert und mit landschaftsprägenden Akzenten durch Bepflanzungen durchsetzt.
- Die Wegeführung soll sich annähernd an den historischen Verläufen orientieren.
- An den Anschauungsobjekten werden kleine Informationstafeln angebracht.
- Die Sitzbereiche werden optisch an unauffälligen Stellen untergebracht.
- An zwei Punkten der Kernburg werden landschaftsgerechte Aussichtsplattformen errichtet. Am Rechteckurm im Südosten der Kernburg soll 2010 oder 2011 eine Aussichtsplattform (ca. 25 qm) gebaut werden. Evtl. soll das Westtor der Kernburg 5 m hoch aufgebaut werden. Angrenzende Stücke der Mauer sollen dann ebenfalls 5 m hoch entstehen. Die Mauern sollen weiß gekalkt werden.
- Mittelfristig ist die Errichtung eines kleineren Aufenthaltsgebäudes für die kurzfristige Unterbringung kleinerer Gruppen geplant. Dort soll auch bei schlechtem Wetter kleineren Gruppen oder einer Schulklassen der geschichtliche Hintergrund der Kaiserpfalz sowie die Inhalte der Parkgestaltung vorgestellt werden.

Teilbereich der Vorburgen

(Auszüge aus dem Antrag zur Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ aus dem Jahre 2008)

„Das Bodendenkmal wird zukünftig u.a. durch markante Wall- und Grabenanlagen geprägt. Diese Anlagen sollen dauerhaft dadurch gesichert werden, dass sie mit einem neuen Wall überdeckt werden. Parallel zur historischen Wallanlage ist ein neuer Graben von ca. 3 m Tiefe und 8 m Breite vorgesehen, der im Bereich der beiden Tore (Haupt- und Vorburg) unterbrochen wird. Dieses neue Graben-Wallsystem ermöglicht im Landschaftspark eine Vielzahl ökologischer und ästhetischer Funktionen und bildet dadurch die Voraussetzung für die Entwicklung einer großen Habitat- und Nischenvielfalt sowie eines vielfältigen Landschaftsbildes. Auf den windabgewandten

Seiten (Osthang) des Walles der Vorburgen sind die Aufenthaltsbereiche für Besucher vorgesehen (Schutzhütte, Toilette, Sitzkreis etc.).

Ein Großteil der Flächen wird als mittelalterliche Weidelandschaft entwickelt. Vorgeesehen ist, innerhalb des offenen parkartigen Landschaftsbildes vereinzelte Stühpflanzungen (Baum-/Strauchgruppen) mit einer Grundfläche von 6 x 6 m zu pflanzen. Diese Pflanzungen bestehen in der Mitte aus einer Eiche mit 1-2 kleineren Bäumen (z.B. Hainbuche, Elsbeere etc.) und außen aus dornigen Heckensträuchern (Hundsrose, Schwarzdorn etc.). Ein wesentliches Landschaftsgestaltelement erfolgt durch die extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen, Eseln, Kleinpferden oder naturnahen Rinderrassen. Sie dient der Entwicklung habitatreicher Offenlandstrukturen und ist eine besondere Attraktion für den Besucher. Die Weideflächen werden so gegliedert und durch das Wegekonzept erschlossen, dass das Beweidungskonzept auf die Biotoppflegeanforderungen abgestellt werden kann. Weidezäune werden aus natürlichen Materialien oder ggf. aus Steinmauern hergestellt.

Die vorhandene abgängige Fichtenschonung wird zu einer Naturwaldparzelle entwickelt, in der jegliche Eingriffe unterbleiben. Der Absterbe- und Wiederbegrünungsprozess durch aufkommendes Laubholz wird in der Planungskonzeption für die Besucher zu einem naturkundlichen Thema gemacht. So können die Besucher, durch Informationen begleitet, über viele Jahre die Entwicklung eines nicht standortgemäßen Nadelwaldes zu einem Laubwald beobachten.

In einer Senke durch den nordsüdlich verlaufenden Terrassenhang der Oker verläuft ein historischer Pfad (Eselstieg). Am Ende dieses Pfades, am Hangfuß der Terrasse wird ein offener Weideschuppen von 60 qm Fläche errichtet.

Biotopentwicklung an den Hängen der Okerterrasse

Der Südhang zur Oker wird auf ca. 8.000 qm Fläche entkusselt (entbuscht). Hier wird eine Hangweide eingerichtet, in der vorzugsweise Ziegen die aufkommenden Stockausschläge der Gebüsche (Schlehen) verbeißen sollen. Teilflächen der Gebüsche werden auf den Stock gesetzt, so dass diese Gebüsche sich verjüngen können. Diese Flächen sollen in ein vogelkundliches Thema in der Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Wege und Pfade

Wege und Pfade werden in einer Breite von 2,50 m aus gebrochenem Korngemisch (wassergebundene Wegedecken) hergestellt. Mehrere Plätze sind den verschiedenen Funktionsbereichen zugeordnet (u.a. Schutzhütte, Toilette, Viehschutz).

Schutzhütte/Gruppenraum/Toilette

In östlicher Anlehnung an die Wallanlage der Vorburg wird eine Schutzhütte mit einer Fläche von ca. 65 qm errichtet, die sich gestalterisch an die Umgebung einfügt. Hier können 30 Personen Schutz finden. Für Schulklassen oder Kindergartengruppen ist Themenarbeit möglich. An der Schutzhütte wird eine behindertengerechte Trockentoilette in geschlossener Bauweise erstellt. Für Veranstaltungen werden diese Toiletten durch mobile gemietete DIXI-Toiletten ergänzt.

Aussichtsplattform

Am südlichen Rand der Hauptburg wird unmittelbar am Terrassenrand eine Aussichtsplattform errichtet, die sich nahezu unauffällig in die Umgebung einfügt. Sie wird so in das Gelände eingefügt, dass keine Treppe erforderlich ist.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche (S)

Im Sinne eines „städtebaulichen Denkmalschutzes“ wird als Art der Bodennutzung eine Sonderbaufläche „Archäologischer Park Kaiserpfalz Werla“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Die besondere Form der Nutzung von Grund und Boden ist die Errichtung des „Archäologischen Parks Kaiserpfalz Werla“, dessen planerische Leitgedanken im Kapitel 4.1 dargelegt ist.

5. Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

6. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das **Umweltamt des Landkreises Wolfenbüttel** weist mit seiner Stellungnahme vom 21.06.2010 auf folgendes hin:

„Niederschlagswasserbeseitigung / Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet befindet sich in Zone III A des Wasserschutzgebietes Börßum-Heiningen. Die in Kopie beigefügte Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Aufgrund der Lage in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Börßum-Heiningen ist die Versickerung von Abwasser gemäß § 4 lfd. Nr. 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG (jetzt Salzgitter Flachstahl) vom 19. Dezember 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung beschränkt zulässig.

Grundsätzlich darf aus einem bebauten (d.h. dem neu befestigten) Gebiet nicht mehr Niederschlagswasser abgeleitet werden, als aus dem unbebauten Gebiet bei einem 15-minütigen Regenereignis mit einer Wiederkehrhäufigkeit von $n = 1$ abfließt.

Gleichzeitig grenzt das Planungsgebiet an das Überschwemmungsgebiet der Oker.

Gewässer

Sofern durch die erforderlichen neuen Wege und Versorgungsleitungen Gewässer verrohrt oder gekreuzt werden müssen, sind dafür wasserrechtliche Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Gewässerquerungen (wie z.B. Brücken, Durchlässe) müssen so gestaltet werden, dass sie den Gewässerquerschnitt nicht einengen“.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen. Eine Berücksichtigung bei der weiteren Ausführungsplanung findet statt.

Das **Niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel** weist mit seiner Stellungnahme vom 25.06.2010 auf folgendes hin:

„In dem betreffenden Planungsbereich befindet sich im Osten im nordöstlichen Bereich des Steilhanges ein abgängiger, mittelalter Fichtenbestand, der als Wald zu bewerten ist. Teilweise haben sich durch den Ausfall der Fichte Blößen entwickelt, in Teilbereichen mit Sträuchern bestockt, die aber weiterhin dem Wald zuzurechnen sind (§ 2 Abs. 4 NWaldLG) und wiederaufzuforsten wären (§ 12 Abs. 4 und 5 NWaldLG).

Sofern diese Waldflächen in eine andere Nutzung überführt werden sollen, erfordert dieses eine Abwägung der Belange der Walderhaltung in Bezug zu den Belangen oder Interessen an der Waldumwandlung sowie bei Unterliegen der walderhaltenden Belange eine walddrechtliche funktionengleiche Kompensation mit einer zumindest flächengleichen Ersatzaufforstung. Neben den allgemeinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllt der Wald im Steilhang besondere Bodenschutzfunktionen“.

Beschluss:

Der Hinweis aus dem Schreiben vom 15.06.2010 wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Konzept des Archäologischen Parks sieht für diesen Teilbereich keinen Eingriff in die Natur vor. Die abgängige Fichtenschonung wird in ihrem Bestand nicht angetastet. Eine Waldumwandlung gemäß Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG) findet nicht statt. Die Begründung wird unter dem Punkt Planungskonzeption dahingehend ergänzt.

Begründung:

Diese Teilfläche wird zu einer Naturwaldparzelle, in der jegliche Eingriffe unterbleiben. Der Absterbe- und Wiederbegrünungsprozess durch aufkommendes Laubholz wird in der Planungskonzeption für die Besucher zu einem naturkundlichen Thema gemacht. So können die Besucher, durch Informationen begleitet, über viele Jahre die Entwicklung eines nicht standortgemäßen Nadelwaldes zu einem Laubwald beobachten.

Das **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist mit seiner Stellungnahme vom 15.06.2010 auf folgendes hin:

„Laut Begründungstext sollen die landwirtschaftlichen Flächen, die nicht im Besitz der Vorhabensträger stehen, in der bisherigen Form weiter bewirtschaftet werden können. Eine Flächenbilanzierung, aus der Lage und Umfang der beanspruchten Flächen hervorgehen, ist dem Begründungstext jedoch nicht zu entnehmen. Vor dem Hintergrund eines generell anhaltend hohen Flächenverbrauchs, der insbesondere zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht, weisen wir auf die Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich genutzten Flächen hin. Dies gilt umso mehr, als es sich im Plangeltungsbereich um vergleichsweise ertragreiche Standorte handelt. Aus diesem Grund wird hier im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig auch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen Ertragspotentials dargestellt. Unter Ziffer 2.1. des Begründungstextes sollte dies ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte angestrebt werden, die mit der Umwandlung von Ackerflächen zu einer extensiven Parklandschaft verbundene naturschutzfachliche Aufwertung im Sinne eines Kompensationsflächenpools zu handhaben. Über Kompensationsbedarf für Eingriffe vor Ort hinausgehende Aufwertungen könnten dann Eingriffe an anderer Stelle angerechnet werden und dazu beitragen, den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche insgesamt zu verringern.

Wir setzen voraus, dass über die Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges für die Erschließung des Archäologischen Parks eine Vereinbarung mit dem Wegeeigentümer, der Feldinteressenschaft Werlaburgdorf, getroffen wird. Den Belangen des landwirtschaftlichen Verkehrs ist hierbei vollständig Rechnung zu tragen, um die Durchlässigkeit und damit die Erschließung der angrenzenden Gemarkungsbereiche uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Bei der Anlage eines Parkplatzes an der Landesstraße 615 werden sich die Bewirtschaftungsverhältnisse auf dem angeschnittenen Ackerschlag verschlechtern. Schlagdeformationen ziehen stets zusätzliche Arbeits- und Maschinenkosten nach

sich. Soweit möglich sollte daher der vorhandenen Ruderalstreifen als Standort für die Stellplätze genutzt werden.

Die vorgenannten Punkte bitten wir im weiteren Planverfahren und den anschließenden Umsetzungsschritten zu berücksichtigen. Soweit dies gewährleistet ist, werden gegen den Planentwurf aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken erhoben“.

Beschluss:

Die Hinweise bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben (2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung) ergänzt. Der Hinweis das Plangebiet im Sinne der extensiven Parklandschaft für die Verwendung von anderen Eingriffen als Kompensationspool zu nutzen wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung von Flächen für Maßnahmen für den Naturschutz (Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen) innerhalb des Plangebietes wird nicht betrieben. Die Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges und der Bau eines Parkplatzes an der L 615 wird mit allen Beteiligten im weiteren Planungsprozess der Ausführung abgestimmt. Weitergehende Ergänzungen oder Änderungen der 23. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Schladen werden als nicht notwendig angesehen.

Begründung:

Eine Flächenbilanzierung aller landwirtschaftlich beanspruchten Flächen durch das Projekt kann auf dieser Ebene der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Flurstücksbezogenheit nicht erfolgen.

Der Hinweis auf das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufgenommen. Die vollständige Auflistung der regionalplanerischen Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Plangebiet dient zur Rechtssicherheit der Planung.

Die vorgeschlagene Ausweisung des Plangebietes als Kompensationsflächenpool im Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Die im Plangebiet geplanten Aufwertungsmaßnahmen dienen alleinig als Verminderung bzw. als interner Ausgleich der Eingriffe vor Ort.

Die für die Erschließung des Projektes notwendige Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges und die Entwicklung eines Parkplatzes für Besucher werden im weiteren Verfahren der Realisierung einvernehmlich mit den Beteiligten abgestimmt. Auf der Ebene der 23. Flächennutzungsplanänderung sind keine weitergehenden Festsetzungen oder Maßnahmen notwendig.

Vom **Zweckverband Großraum Braunschweig** wird mit seiner Stellungnahme vom 24.06.2010 als zuständige untere Landesplanungsbehörde auf folgendes hingewiesen:

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig enthält in der Zeichnerischen Darstellung für den Änderungsbereich die Festlegungen

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (bereichsweise Betroffenheit)
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (bereichsweise Betroffenheit)
- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (bereichsweise Betroffenheit)
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen und somit keiner Abwägung mehr zugänglich. Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Satz Nr. 1 Nr.2 ROG sind Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr.3 ROG. Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen. Eine Beeinträchtigung der Belange der Raumordnung findet durch die Flächennutzungsplanänderung nicht statt.

7. Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Wird im Verfahren ergänzt.

8. Verfahren

Verfahrensvermerke

Der Vorentwurf der 23. Flächennutzungsplanung wurde ausgearbeitet:

Landkreis Wolfenbüttel, Amt 60 Bauen und Planen, Abteilung 601 Planung,
Dipl.-Ing. A.Haacke

Wolfenbüttel, den

Unterschrift
Planverfasser

TEIL II UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Bezüglich der Planungsziele und der Planinhalte der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Abschnitte 1 und 4 der Begründung verwiesen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Neuausweisung einer Sonderbaufläche und die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter, unbebauter Flächen zur Folge.

Flächenbilanz

(Die Flächenbilanz bezieht sich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelte Fläche. Aufgrund des Maßstabes können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)

Sonderbaufläche	+ 36,52 ha
Flächen für die Landwirtschaft	- 36,52 ha

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geht nicht gleichbedeutend der Wegfall der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche einher. Der planungsrechtliche Status für zukünftige Nutzungen verändert sich.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für das 23. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind beachtlich

- bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotope nach §§ 28 a und 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz; der konkret zu erwartende Umfang des Eingriffs wird erst auf der Genehmigungsebene ermittelt und danach der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation festgesetzt; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zunächst nur eine Grobabschätzung vorzunehmen und danach ggf. eine dem Maßstab des Flächennutzungsplanes entsprechende Darstellung zu treffen. Bestehende floristische und faunistische Untersuchungen der Naturschutzbehörde sind auszuwerten. Die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Großraum Braunschweig (RROP 2008), (s. Abschnitt 2.1 der Begründung) sind zu beachten.

Fachplanungen

Siehe Kapitel 2.3 der Begründung

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel in ARGE Planungsgruppe Ökologie + Umwelt von 1996 und 2005.
- Landschaftsschutzgebietsverordnung WF 9 „Kaiserpfalz Werla“.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelnden Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

Gegenstand der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Sicherung des kulturellen Sachgutes der Kaiserpfalz Werla sowie die Vorbereitung einer baulichen Entwicklung des Archäologischen Parks auf einer bisher unbebauten Fläche. Die Planungsabsicht hat damit Auswirkungen für die Umweltbelange zur Folge.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Auf den Änderungsbereich einwirkende Lärmereignisse

Erhöhte verkehrsbedingte Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm der angrenzenden Landesstraße L 615 wirken auf das Plangebiet ein. Die Hauptverkehrsstraße weist eine mittlere Verkehrsbelastung auf und ist mit einer mittleren hohen Emissionsrate gekennzeichnet (Vgl. Landschaftsrahmenplan LK Wolfenbüttel, 1996).

Besonders schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen) innerhalb des Plangebietes sind nicht geplant. Die wesentlichen Aufenthaltsbereiche für die Besucher im Freien des zukünftigen Archäologischen Parks Kaiserpfalz Werla werden sich in ca. 1.000 m Entfernung zur Landesstraße L 615 befinden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Besucher ist somit nicht zu erwarten.

Von dem Änderungsbereich ausgehende Lärmereignisse

Mit der Entwicklung des Konzeptes des Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ ist mit nur geringem zusätzlichem Kfz-Verkehr auf der Landesstraße L 615 zu rechnen. An das Plangebiet angrenzende schutzbedürftige Nutzungen wie z.B. Wohnnutzungen sind von Lärmereignissen des Besucherverkehrs nicht betroffen.

Schienenverkehrslärm

In ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet ist die Schienenverkehrsstrecke Wolfenbüttel – Bad Harzburg gelegen.

Der Betrieb der Schienenverkehrsstrecke hat aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der fehlenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung) im Plangebiet nur geringe Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

Landwirtschaftliche Immissionen

Zurzeit werden die Flächen des Plangebietes und die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche intensiv landwirtschaftlich bearbeitet. Mit der Überplanung des Plangebietes werden Teilbereiche der Ackerflächen aus der Bewirtschaftung herausgenommen. Auswirkungen durch die Landwirtschaft auf das Schutzgut Mensch ergeben sich nur in geringfügigen Ausmaß, z.B. bei der zeitweiligen Bewirtschaftung der Ackerflächen.

Erholungsfunktion der Landschaft

Der Änderungsbereich hatte bis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend Bedeutung für die Landwirtschaft und daher nur in geringerem Maße für die darüber hinaus gehende landschaftsgebundene Erholung. Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Teilflächen im Plangebiet und der Anlage einer extensiven Parklandschaft ist der Änderungsbereich zukünftig für eine landschaftsgebundene Erholung öffentlich zugänglich. Die Erholungsfunktion wird somit verbessert.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Äußere Vorburgenbereich (nördlicher und westlicher Bereich des Plangebietes)

Das Plangebiet (siehe Abbildung 2 Luftbild) wird in den westlichen Teilbereichen (Bereiche der zukünftigen Stellplätze und der beiden Vorburgen) als großräumig ausgeräumtes Intensivackerland ohne ausgeprägte Wildkrautvegetation genutzt. Über die in Ackerböden vorzufindenden Lebenswelten hinaus weist dieser Teilbereich wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung stark vorbelastet. Die Pflanzenwelt ist durch „Allerweltpflanzen“ geprägt. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gegenüber neuen Nutzungen gering. Aufgrund dieser Vorbelastung sind keine besonderen Artenvorkommen oder besonders schützenswerte Tierarten innerhalb und angrenzend des Plangebietes vorzufinden.

Kernburg und südliche Steilhänge

Der östliche und südliche Teilbereich des Plangebietes besteht aus Bereichen der alten Kernburg und den Steilhängen zur Oker. Die Bereiche der Kernburg haben den Charakter als Ruderalflur mit Halbtrockenrasen und sind als für den Naturschutz wertvolle Fläche (besonders geschütztes Biotop gem. § 28a NNatG) festgelegt worden.

Die aktuelle Vegetation ist ein Magerrasen, der sich seit 1965, nach Ende der letzten archäologischen Grabung, auf dem angeschütteten Boden entwickelt hat, bedeckt von trockenen Glatthaferwiesen, die großflächig von Saumstauden und wärmeliebenden Ruderalstaudenfluren durchdrungen sind. An den flachgründigen Stellen sind halbtrockenrasen-ähnliche Bestände ausgebildet.

An den Südhängen zur Oker haben sich in weiten Bereichen Schlehen (*Prunus spinosa*) ausgebreitet und die Magerrasenbereiche stark verdrängt. Ohne weitere Pflegemaßnahmen werden die Magerrasenflächen in einigen Jahren von anderen Pflanzen verdrängt sein. Im nordöstlichen Steiluferbereich besteht eine Fichtenschonung mittleren Alters, die zum Teil stark abgängig ist. Diese Fichtenschonung ist im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung als Wald gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG einzustufen.

Kennzeichnende Pflanzenarten (Kartierung von 1985 und 1993):Ort Kernburg ruderalisierte Steilhänge und vergraste Trockenrasen:

Brachypodium pinnatum – Fieder, *Knautia arvensis* - Wiesenknautie, *Scabiosa columbaria* - Taubenscabiöse, *Pimpinella saxifraga*, *Euphorbia cyparissias*, *Agrimonia eupatoria*, *Gallium mollugo*, *Astragalus glycyphyllos*, *Agrostis tenuis*, *Carduus acanthoides*, *Calamagrostis epigejos*, *Vicia angustifolia*, *Coronilla varia*, *Falcaria vul-*

garis - Sichelmöhre, Cardaria draba, Arrhenatherum elatius, Trisetum flavescens, Lolium perenne, Bromus hordeaceus, Dactylis glomerata, Trifolium repens - Weißklee. Cerastium semidecandrum – Sand-Hornkraut, Cynoglossum officinale – Gemeine Hundszunge, Holosteum umbelatum, Nepeta cataria – Echte Katzenminze, Ranunculus arvensis – Acker Hahnenfuß.

Davon gefährdet:

1. Onopordum acanthium - Eselsdistel
2. Vicia tenuifolia – Feinblättrige Wicke
3. Veronica teucrium – Großer Ehrenpreis

Rote Liste Arten:

Ort. Ruderalisierter Steilhang, bes. Oberkante westlicher Abschnitt

Onopordum acanthium - Edeldistel
Falcaria vulgaris – Sichelmöhre
Bryonia dioica – Rotfruchtige Zaunrübe
Conium maculatum – Gefleckter Schierling

Fauna

Wertvolle Bereiche für die Fauna ergeben sich im lang- und dichtrasigen Magerrasen am Südhang mit Großstaudenfluren für Heuschrecken. (Heuschrecken genießen einen Mindestschutz nach § 35 Abs. 3 NNatG, sie sind jedoch nicht in der Rote Liste Arten vertreten).

Weitere Tierarten sind entlang der Oker die Stockente. Innerhalb des Plangebietes sind u.a. noch Wespenspinnen, Waldeidechsen und Bergeidechsen vorzufinden.

Rote Liste Arten

(Wasservogelzählung von 1989 vom Nds.Landesverwaltungsamt)
Im Bereich der Oker und Warne von Heiningen bis Schladen:

Graureiher, Krickente, Spießente, Bruchwasserläufer, Flusssuferläufer

Die Flächen des Geltungsbereiches sind frei von Bebauung und sonstiger zur Versiegelung des Bodens führender Nutzung. Aufgrund von archäologischen Grabungen sind teilweise bereits Fundamentreste der ehemaligen Kaiserpfalz Werla ausgegraben. Die vorhandenen Grünstrukturen und die sich überlassene Entwicklung im Bereich der Kernburg haben eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Fläche ist als wertvoller Lebensraum insbesondere für Vögel, Insekten und Fledermäuse (mindestens Nahrungshabitat) anzusehen.

Negative Auswirkung einer möglichen Bebauung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist der Verlust von Lebensräumen, die auch dem Aufenthalt von Kleinlebewesen dienen.

2.1.3 Schutzgut Boden

2.1.3.1 Natürliche Bodenfunktion

Die Beurteilung des Schutzgutes erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von 1996 - Karte III Boden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für das Schutzgut im Plangebiet wird im Landschaftsrahmenplan als eingeschränkt eingestuft. Es liegt eine hohe Bewirtschaftungsintensität der Böden vor. Die Grünlandbereiche in den Niederungen von Fließgewässern wie die der Oker sind als hoch schadstoffbelastet eingetragen.

Ein weiteres Beeinträchtigungsrisiko liegt durch den Schadstoffeintrag des Verkehrs auf der Landesstraße L 615, Straße mit mittlerer Verkehrsbelastung, vor.

Das Planungsziel der Entwicklung einer "Sonderbaufläche" für einen Archäologiepark Kaiserpfalz Werla wird nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens und einem geringen Verlust seiner natürlichen Funktionen, wie Aufnahme und Versickerung von Niederschlagswasser führen.

2.1.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen

Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB zu entwickeln. Den nachfolgenden Generationen sollen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist nur die östlich angrenzende Oker aufzuführen. Das Plangebiet befindet sich in Zone III A des Wasserschutzbereiches Börßum-Heiningen.

Bewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von 1996 - Karte IV

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist als eingeschränkt zu bewerten. Die Deckschichten mittlerer Durchlässigkeit werden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Die im östlichen Plangebiet befindlichen Auen der Ocker sind mit dem Risiko einer Schwermetallbelastung belegt. Weiterhin ist das Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeintrag des Verkehrs der angrenzenden Landesstraße L 615 (Straße mit mittlerer Verkehrsbelastung) hoch.

Die natürlichen Wasserverhältnisse im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt. Der Eingriff ist hinsichtlich der Grundwassersituation aus diesem Grund als nicht erheblich einzustufen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut mit der Freilegung der Mauerfragmente und der teilweisen Oberflächenversiegelung durch Erschließungswege sind als gering zu bewerten.

Bei der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers sollte die Versickerung dezentral ausschließlich über die belebte Bodenzone in Versickerungsmulden erfolgen.

Oberflächengewässer

Die Beurteilung des Schutzgutes erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von 1996 - Karte V Oberflächenwasser / Retention.

Der Änderungsbereich wird im Osten durch die Oker begrenzt. Es herrscht eine eingeschränkte Gewässergüte vor.

Das Retentionsvermögen im Änderungsbereich wird als mäßig eingeschränkt angesehen. Die Überschwemmungsgebiete sind mit überwiegender Ackernutzung belegt, die eine mittlere bis geringe abflussmindernde Wirkung haben.

Die Uferrandbereiche westlich und östlich der Ocker sind als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage innerhalb von großräumigen Freiflächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich zeitweilige Luftbelastungen - Staubimmissionen.

Kaltluftentstehungsgebiete sind in den Niederungen der Oker vorzufinden.

Bewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von 1996 - Karte VI Luft / Klima.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet ist als mäßig eingeschränkt, mit zeitweisem Auftreten von Belastungsfaktoren gekennzeichnet. Als Belastung wird die Landesstraße L 615 als Hauptverkehrsstraße mit mittlerer bis hoher Emissionsrate angesehen.

Angesichts der Lage innerhalb von großräumigen Freiflächen sowie der auch zukünftig hohen Freiflächenanteile und geringer Versiegelung innerhalb des Plangebietes kann erwartet werden, dass die beabsichtigte bauliche Nutzung im Änderungsbereich nicht zu einer spürbaren nachteiligen Veränderung der klimatischen Situation führt.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen sind aufgrund seiner Konzeption nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.1.6 Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich auf dem Werlahügel, einer ca. 18,0 m über der Oker gelegenen eiszeitlichen Geländeterrasse, die Hauptburg selber auf einem nach Osten steil abfallenden Geländesporn. Unterhalb der Pfalz im Südöstlichen Teilbereich befindet sich die Oker.

Bewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes von 1996 - Karte II Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftserleben).

Der Änderungsbereich ist als eingeschränkter Bereich eingestuft worden, da er intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und wenig gegliederte Bereiche, mit Ausnahme der stark bestockten Böschungen, aufweist. Die weiträumigen Talniederungen werden ackerbaulich genutzt.

Auch die sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind weitgehend ohne gliedernde Heckenstrukturen angelegt.

Es herrscht eine Beeinträchtigung durch Verlärmung der Landesstraße L 615 als Hauptverkehrsstraße vor. Den angrenzenden nördlichen Naturraum in Richtung Werlaburgdorf durchquert von Südwest nach Ost eine Hochspannungsleitung.

Das Plangebiet hat für das Landschaftsbild aufgrund der wenig gegliederten Ackerfläche eine mittlere Bedeutung. Das Planungskonzept des Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ erzielt für das Schutzgut eine positive Wirkung.

2.1.7 Schutzgüter Sach- und Kulturwerte

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet befindet sich die als kulturhistorisch besonders wertvoll einzustufende ehemalige Kaiserpfalz Werla. Sie ist als Baudenkmal gekennzeichnet.

Bewertung

Durch die vorliegende Planung wird das Kulturgut der Kaiserpfalz Werla geschützt und durch die Planung eines Archäologischen Parks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.2 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die Freilegung der Fundamente der ehemaligen Kaiserpfalz Werla und die Teilversiegelung von Boden für die Bereitstellung von Erschließungswegen zwangsläufig zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss geringfügig. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Böden einerseits und der Konzeption des Plangebietes mit nur geringfügiger Neuversiegelung und der Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Die gleichzeitige Aufwertung des Plangebietes durch die Anlage von Kompensationsflächen (extensive Parklandschaft) vermindert die Umweltfolgen im Änderungsbereich. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Nutzung im Änderungsbereich handelt es sich um einen Archäologischen Park mit der dazu gehörigen Erschließung. Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Ruderalflur (Halbtrockenrasen), die als für den Naturschutz wertvolle Fläche - besonders geschütztes Biotop gem. § 28a NNatG – eingestuft ist. Mit dem Verlust von offenem Boden und Bodenfunktionen durch die Freilegung der Fundamente der Kernburg und Teilversiegelungen der Erschließungswege geht eine verringerte Grundwasserneubildungsrate einher. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Landbewirtschaftung und der bereits im Boden befindlichen Mauerfundamente ist von nur einer geringen Beeinträchtigung auszugehen. Die geplanten Bauvorhaben im Änderungsbereich (Mauerfragmente und kleine Aussichtsplattformen) werden zukünftig das Landschaftsbild geringfügig verändern. Negative Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tabelle 1 Übersicht der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Leicht erhöhte Immissionsbelastung der Erholungsuchenden durch Verkehrslärm (Straße, Schiene)	-
	Neugliederung und Verbesserung der Struktur des Erholungsraumes	-
Pflanzen und Tiere	Verlust von Teillebensräumen in der Ruderalflur; Magerrasen aber Potenzial für neue Lebensräume durch Grüngestaltung und Extensivierung der Ackerflächen im Bereich der Vorburgen	●●
Boden	Geringer Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	●
Wasser	Keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate	-
Luft und Klima	Keine Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas	-
Landschaft	Neustrukturierung und Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes	●●●
Kultur und Sachgüter	Sicherung vor Zerstörung und Wiederzugänglichkeit durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung	●●●
Wechselwirkungen	Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch wechselseitige Wirkungen ist nicht zu erwarten.	-

●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● weniger erheblich/ - nicht erheblich

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Entwicklung des Archäologischen Parks Kaiserpfalz Werla wird das Schutzgut der Kaiserpfalz Werla langfristig vor Zerstörungen durch die Landwirtschaft gesichert. Dagegen werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere weitergehend beeinflusst. Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens durch die Ausgrabungen der einzelnen Mauerfragmente und der Anlage von Fußwegeverbindungen innerhalb der Kernburg gehen Bereiche von Halbtrockenrasen verloren. Durch verbesserte Wuchsmöglichkeiten der bestehenden Magerrasenflächen (Entbuschung der süd- und südostexponierten Hänge) und der Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in neu zu entwickelnde Magerrasenflächen für die Schutzgüter ein Ausgleich getroffen wird. Umfangreiche Bodenversiegelungen oder die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses finden nicht statt. Das Landschaftsbild einer zur Zeit intensiven Landwirtschaft wird positiv zu einer extensiven Parklandschaft verändert.

2.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Sicherung und Entwicklung des Archäologischen Parks Kaiserpfalz Werla würden die Flächen weiterhin intensiv als Ackerland bewirtschaftet und das Kulturgut der Werla würde zerstört. Die Beeinträchtigungen aus intensiver ackerbaulicher Nutzung auf die Bodenstruktur und die Begrenzung für die Artenvielfalt blieben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens und seine Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima würden nicht verändert. Der Magerrasen würde erhalten bleiben. Jedoch sind die Bestände an den Südhängen derzeit schon durch die Verbuschung mit Schlehen in ihrer Existenz bedroht.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. ggf. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im Allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene oder im anschließenden Genehmigungsverfahren bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgesehen werden kann.

3.1.1 Vermeidung

Die Planungsziele der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes haben bezüglich der Sicherung und Entwicklung eines Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ mit der Freilegung der Fundamentreste der Kaiserpfalz Werla die Inanspruchnahme von besonders schutzbedürftigen Landschaftsbestandteilen – Magerrasenflächen - zur Folge. Diese nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sind unvermeidbar.

3.1.2 Verringerung

Maßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen sind: Gezielte Regenwasserversickerung, möglichst geringe bzw. keine Versiegelung von Stellplatzanlagen, Zufahrten und Fußwegen innerhalb des Archäologischen Parks, Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in eine extensive Parklandschaft, Anpflanzung von Baum- und Heckenstrukturen im Park, Sicherung von Flächen für die Entwicklung von Magerrasen, Entbuschung der südlichen Hangflächen.

3.1.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen wird innerhalb des Plangebietes (im Archäologischen Park „Kaiserpfalz Werla“) untergebracht.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Magerrasens ist geplant, neue Ruderalflächen innerhalb der Vorburgenflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu entwickeln. Weiterhin sind Pflegemaßnahmen für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der auf den angrenzenden süd- und südostexponierten Hängen vorhandenen Magerrasenpflanzen vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Wachsmöglichkeiten der Pflanzen führt.

3.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

3.2.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, das Bodendenkmal Kaiserpfalz Werla zu sichern, weiter zu erforschen und in einem Archäologischen Park der Öffentlichkeit zu präsentieren. Alternativstandorte stehen aufgrund des vorhandenen Bodendenkmals nicht zur Verfügung.

3.2.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Für die Sicherung und Entwicklung des Archäologischen Parks „Kaiserpfalz Werla“ wird im Flächennutzungsplan nur die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Weitergehende bauliche Festlegungen sind in der nachfolgenden Genehmigungsphase abzustimmen.

Weiterzuverfolgende Planungsalternativen kommen daher unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung (s. Abschnitt 4.1) nicht in Betracht.

3.3 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Grundlagendaten sowie umweltrelevante Erkenntnisse für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans sind dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (s. Kapitel 2.), sowie den Unterlagen über faunistische und floristische Erhebungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel entnommen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung sind nicht vorgekommen.

3.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

- Monitoring

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen können sich grundsätzlich dann ergeben wenn z.B.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden,
- Maßnahmen zur gezielten Regenwasserversickerung unterbleiben und eine vermehrte Versieglung von Freiflächen vorgenommen wird,
- eine Erhöhung der Verkehrs- und Lärmbelastungen durch vermehrte Besucherverkehre stattfinden und
- sich eine Verbuschung der südlichen Hangflächen bei Nichtdurchführung von Pflegemaßnahmen vollzieht.

Im Rahmen der aperiodisch durchzuführenden Besucherzählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung der Archäologischen Parks zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

Die getroffenen Ersatzmaßnahmen, wie z.B. die Pflegemaßnahmen der südlichen Hangflächen sowie die Neuanlage von Magerrasenflächen innerhalb der Vorburgen, sind durch regelmäßige Begehungen (alle 2 Jahre) zu prüfen.

3.5 Zusammenfassung

Vorrangiges Planungsziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, das Baudenkmal Kaiserpfalz Werla zu sichern, weiter zu erforschen und durch die Anlage eines Archäologischen Parks Kaiserpfalz Werla der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gefahr der Zerstörung des kulturhistorisch wertvollen Baudenkmals durch die landwirtschaftlichen Nutzung ist derzeit besonders hoch.

Die diesem Ziel entsprechend vorgesehene Freilegung von Mauerresten und Beanspruchung von bisher sich selbst entwickelten Magerrasenflächen innerhalb der ehemaligen Kernburg führt in unterschiedlichem Maße zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie auf das Orts- und Landschaftsbild. Die wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatzmaßnahmen sollen im Plangebiet des 23. Änderungsverfahrens erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Baudenkmal Kaiserpfalz Werla weiter der Zerstörung durch die Landwirtschaft ausgesetzt und dieses kulturhistorisch wichtige Denkmal bliebe für die Öffentlichkeit ungenutzt.

Der Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht wurde aufgestellt vom:

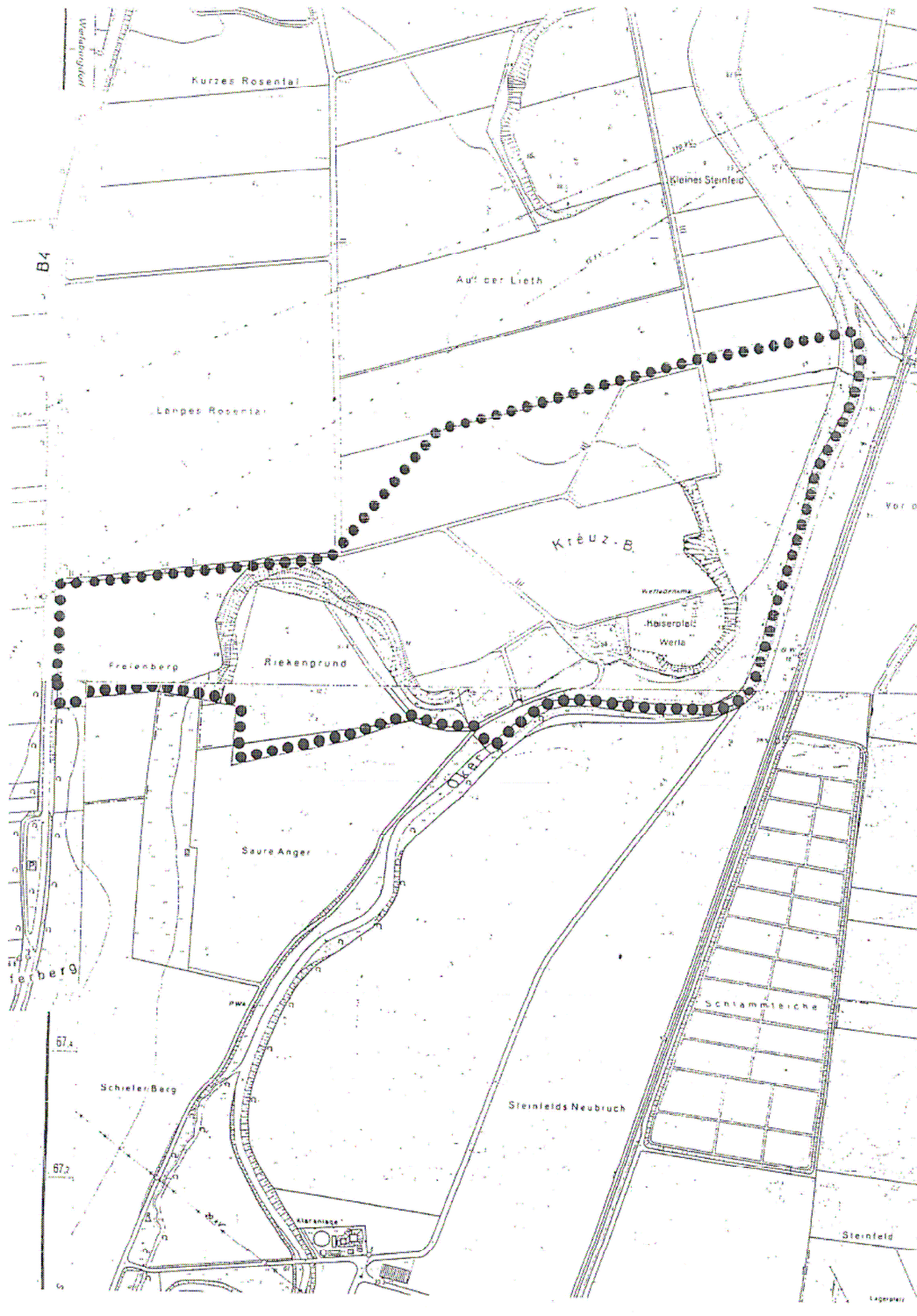
Landkreis Wolfenbüttel,
Amt 60 Bauen und Planen,
Abteilung 601 Planung,
Dipl.-Ing. A.Haacke

Wolfenbüttel, den

Unterschrift
Planverfasser

Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel, 1996 und Neufassung 2005, Landkreis Wolfenbüttel in ARGE Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Aland – Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie,
- Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wolfenbüttel, 2005, Landkreis Wolfenbüttel in ARGE Planungsgruppe Ökologie + Umwelt,
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, Zweckverband Großraum Braunschweig

Anhang: Übersicht Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 9

2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
-----im Landkreis Goslar (Werla)-----

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Goslar mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 3 aufgeführte Landschaftsteil

" Gebiet der früheren Kaiserpfalz Werla
- Gemarkungen Burgdorf und Schladen - "

wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von der Bundesstraße 4 im Raume zwischen Schladen und Burgdorf verläuft die Grenze in östlicher Richtung auf dem Feldweg, der das Flurstück 129 bildet, bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Flurstücken 226/40 und 227/40, sodann in genau nordöstlicher Richtung durch die Flurstücke 40 bis 44 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 63 und 62, auf dieser Flurstücksgrenze und der mit ihr eine gradlinige Verlängerung bildende Grenze zwischen den Flurstücken 79 und 80 bis zur Oker, dem Okerlauf zunächst in südlicher, dann in westlicher Richtung folgend bis zum Flurstück 95/44, auf der nördlichen Begrenzung dieses Flurstückes weiter in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 26 und 5 und 158/32 und 159/32 bis zur Bundesstraße 4 und entlang dieser Straße nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten, insbesondere die in dem Landschaftsschutzgebiet liegenden Borganlagen zu beschädigen oder zu beseitigen.

(2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Goslar als Untere Naturschutzbehörde.

Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und Schrott,

- d) das Anbringen von Tafeln und sonstigen Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschütthalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
- g) die Rodung des Buschwerkes.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die bisherige Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht,
- b) die rechtmäßige Jagd.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in den "Amtlichen Nachrichten des Landkreises Goslar" in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 25. Juli 1956 ausgesprochene einstweilige Sicherstellung außer Kraft.

Goslar, den 17. Dezember 1958

gez. Janzig
Landrat

gez. Wartmann
Oberkreisdirektor
(Landrat z. Vv.)

Veröffentlicht !

Goslar, den 2. Februar 1959
Landkreis G o s l a r
als Untere Naturschutzbehörde

Flächennutzungsplanübersicht

